

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Stadt Sprockhövel
für das Haushaltsjahr 2023**

1. Haushaltssatzung der Stadt Sprockhövel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Sprockhövel mit Beschluss vom 24.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	72.750.540 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	73.364.320 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	64.142.040 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	69.359.650 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.390.880 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.905.330 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.555.029 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.233.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	4.514.450 EUR
---	---------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	3.647.000 EUR
---	---------------

festgesetzt.

§ 4

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan auf 613.780 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 38.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

	2023
1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf (davon entfallen 30 v.H. auf die Finanzierung der Straßenreinigungskosten)	730 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	490 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

Als Einzelmaßnahmen sind entsprechend des Beschlusses des Rates vom 07.09.2006 jeweils Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 30.000 EUR auszuweisen.

§ 9

Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen bilden jeweils ein Budget.

Alle weiteren Aufwendungen und Auszahlungen werden grundsätzlich jeweils innerhalb einer Produktgruppe zu Budgets verbunden. Ausnahmen sind in den Bewirtschaftungsregeln aufgeführt.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen berechtigen grundsätzlich innerhalb der einzelnen Produktgruppen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen.

Die im Haushaltsplan enthaltenen Bewirtschaftungsregeln führen diese Bestimmungen weiter aus.

§ 10

Bei Freiwerden jeder Stelle, die im Stellenplan mit dem Vermerk „ku“ (künftig umzuwandeln) bezeichnet ist, wird diese Stelle entweder in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungs-/ Entgeltgruppe umgewandelt oder in ihrem Stellenumfang verändert.

Sofern im Stellenplan der Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs-/ Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

Soweit im Lauf eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen vorübergehend Stellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

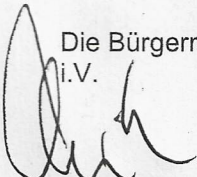
Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 28.11.2022 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Bürgerbüro Stadtteil Haßlinghausen, Rathausplatz 4 während der Öffnungszeiten öffentlich aus und ist unter der Adresse www.sprockhövel.de im Internet verfügbar.

Sprockhövel, den 29.12.2022

Die Bürgermeisterin

i.V.



(Tollnick)